

Thüringer Landesamt für Statistik

Thüringer Landesamt für Statistik · 99110 Erfurt

An
die Auskunftspflichtigen
der Vorerhebung zur
Gebäude- und Wohnungszählung 2011

DER PRÄSIDENT

Gesch.Z.: IV.4-14/01-07.13



www.statistik.thueringen.de/zensus

November 2010

Vorbefragung zur Gebäude- und Wohnungszählung

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Jahr 2011 findet europaweit eine Volks-, Gebäude- und Wohnungszählung statt. Mit Hilfe dieser Zählung, dem Zensus 2011, wird in Deutschland zum Stichtag 9. Mai 2011 festgestellt, wie viele Menschen in unserem Land leben und wie sie wohnen. Zur Ermittlung der Gebäude- und Wohnungsstrukturen und der Wohnsituation der Bevölkerung werden im Rahmen des Zensus 2011 auch grundlegende Informationen zu sämtlichen Gebäuden mit Wohnraum sowie bewohnten Unterkünften erfragt. Bei dieser postalischen Befragung der statistischen Ämter sind gemäß § 18 Absatz 2 Zensusgesetz 2011 alle Eigentümerinnen und Eigentümer, Verwalterinnen und Verwalter sowie sonstige Verfügungs- und Nutzungsberichtige auskunftspflichtig.

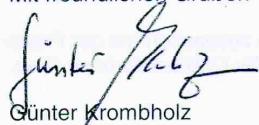
Zur Vorbereitung der Gebäude- und Wohnungszählung 2011 wende ich mich bereits jetzt an Sie. Bitte füllen Sie den beigefügten Fragebogen vollständig aus und senden Sie diesen **innerhalb von zwei Wochen** nach Zustellung an uns zurück. Sie können den Fragebogen mithilfe der darin eingedruckten Kombination von Kennung und Passwort gern auch online beantworten. Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Thüringer Landesamtes für Statistik (Rufnummer auf dem Fragebogen) gern zur Verfügung.

Gemäß § 10 Zensusvorbereitungsgesetz 2011 wurden Ihre auf dem Erhebungsbogen eingedruckten persönlichen Daten wie Name und Anschrift aus verschiedenen Verwaltungsregistern entnommen. Aufgrund von unterschiedlichen Qualitäten ist nicht auszuschließen, dass diese Daten nicht vollständig korrekt wiedergegeben sind. Hierfür bitte ich um Ihr Verständnis. Bitte haben Sie zudem auch Verständnis dafür, dass Sie ggf. mehrere Anschreiben für unterschiedliche Objekte erhalten.

Die eigentliche Erhebung zur Gebäude- und Wohnungszählung findet mit Stichtag 9. Mai 2011 statt. Die Fragebögen zu dieser Zählung werden Ihnen in den Monaten April und Mai 2011 zugestellt. Weitere Informationen zur Durchführung des Zensus finden Sie auch unter www.zensus2011.de.

Ich bedanke mich für Ihre Mitarbeit und kann Ihnen versichern, dass diese erhobenen Daten ausschließlich für statistische Zwecke genutzt, geheim gehalten und zum frühestmöglichen Zeitpunkt gelöscht bzw. vernichtet werden.

Mit freundlichen Grüßen


Günter Krombholz

Hinweise zum Ausfüllen und Rückversand des Fragebogens

Gehen Sie wie folgt vor:

1. Beantworten Sie die Fragen der Reihe nach.
2. Nutzen Sie beim Ausfüllen bitte einen **schwarzen** oder **blauen** Kugelschreiber.
3. Tragen Sie Text möglichst in Druckbuchstaben ein.
Beispiel: Vorname: HANS-JÜRGEN
Straße: MUSTERSTRÄBE
4. Falls Sie eine Antwort korrigieren müssen, nehmen Sie die Korrektur deutlich sichtbar vor, so dass sie für uns kenntlich ist.
5. Bitte benutzen Sie für den Rückversand **ausschließlich** den beiliegenden Umschlag und achten Sie auf eine ausreichende Frankierung.
6. Alternativ haben Sie die **Möglichkeit der Onlinemeldung**. Die Zugangsadresse sowie Ihre persönliche Zugangskennung entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Fragebogen.

Rechtliche Hinweise für die Befragten

Zweck, Art und Umfang der Erhebung, Rechtsgrundlagen

Mit der schriftlichen Umfrage bei allen Eigentümerinnen und Eigentümern, Verwalterinnen und Verwaltern oder sonstigen Verfügungsberechtigten eines Gebäudes oder einer Wohnung werden Angaben erhoben, die zur Bestimmung des Berichtskreises für die im Rahmen des Zensus 2011 geplante Gebäude- und Wohnungszählung verwendet werden.

Nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesstatistikgesetzes (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) geändert worden ist, können das Statistische Bundesamt und die Statistischen Ämter der Länder zur Vorbereitung und Durchführung durch Rechtsvorschrift angeordneter Bundesstatistiken Angaben zur Klärung des Kreises der zu Befragenden und deren statistischer Zuordnung erheben.

Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 BStatG in Verbindung mit § 18 Absatz 2 Zensusgesetz 2011 (ZensG 2011) vom 8. Juli 2009 (BGBl. I S. 1781). Danach sind die Eigentümer und Eigentümerinnen, die Verwalter und Verwalterinnen, die sonstigen Verfügung- und Nutzungs-berechtigten der Gebäude oder Wohnungen auskunftspflichtig. Die Auskunftspflicht erstreckt sich nicht auf die lediglich der Erhebungsorganisation dienenden Fragestellungen. Diese sind deshalb besonders mit dem Hinweis „freiwillig“ gekennzeichnet.

Statistische Geheimhaltung

Die erhobenen Angaben dienen ausschließlich statistischen Zwecken und werden geheim gehalten. Die Verarbeitung erfolgt in abgeschotteten Bereichen.

Lösung

Die Angaben und Erhebungsunterlagen werden zum frühestmöglichen Zeitpunkt gelöscht bzw. vernichtet, spätestens nachdem die im Rahmen der Durchführung des Zensus 2011 zu erhebenden Angaben auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit überprüft worden sind.

Ordnungsnummern

Bei dem verwendeten Belegkennzeichen handelt es sich um eine Ordnungsnummer, die ausschließlich der Organisation des Erhebungs- und Aufbereitungsverfahrens dient. Sie enthält eine frei vergebene Ziffernfolge, damit bei eventuellen Rückfragen der Fragebogen einer auskunftspflichtigen Person zugeordnet werden kann (Fragebogennummer), sowie die Informationen, dass es sich um einen Fragebogen zur Vorbereitung der Gebäude- und Wohnungszählung zum Zensus 2011 handelt, sich auf das Berichtsjahr 2010 bezieht und welches Bundesland zuständig ist.

Der Barcode (Strichcode) enthält dieselben Informationen und dient der maschinellen Lesbarkeit und der elektronischen Verarbeitung der Daten.

Beim Aktivierungscode handelt es sich um eine frei vergebene Zeichenfolge, die zusammen mit der Fragebogennummer der Identifikation des Auskunftspflichtigen bei einer Teilnahme an der Online-Erhebung dient.

